

Bitte zurücksenden an:

Tierseuchenkasse von M-V
Erfassungsstelle Agro Data
Postfach
03063 Cottbus

Hinweise für die Tierbestandsmeldung

Sehr geehrte Tierbesitzerin, sehr geehrter Tierbesitzer,

schicken Sie bitte den ausgefüllten und unterschriebenen Tierzahlmeldebogen an die obige Stelle.

Die Meldung hat spätestens bis zum 20. Januar 2011 an die TSK unabhängig von der Beitragspflicht zu erfolgen.

Sollte bis zum 20. Januar 2011 von Ihnen keine Meldung eingehen, werden die Tierzahlen aus dem Vorjahr der aktuellen Beitragsveranlagung zu Grunde gelegt.

Neu ab 2011 ist die Möglichkeit der elektronischen Tierbestandsmeldung per Internet unter www.tskmv.de. Die TSK bietet diesen Service für jeden Tierhalter, unabhängig von der Größe und dem Zweck der Tierhaltung an. Diese Form der Meldung ist die sicherste, bequemste und kostengünstigste Lösung.

Beachten Sie, dass falsche Tierzahlen zur Leistungskürzung bzw. Leistungsverlust führen.

Gesetzliche Meldepflicht gegenüber der TSK besteht für alle gehaltenen Tiere einer Tierart der umseitig aufgeführten Tierarten, unabhängig vom Alter (außer bei Schafen), Gewicht, Geschlecht und/oder Nutzungsart zum **Stichtag 3. Januar**. Nicht gemeldet werden müssen Kaninchen, Bienen, Tauben und Süßwasserfische. Außerdem sind nicht zu melden Kameliden, Lamas und Esel. Nicht herangezogen werden die Ergebnisse der Viehzählung, die Meldungen an das Veterinäramt, den LKV bzw. MQD in Güstrow oder an andere Behörden und Ämter.

Nachgemeldet werden muss, wenn nach dem Stichtag ein Tierbestand neu gegründet wird, Tiere einer nicht vorhandenen Tierart neu aufgenommen werden oder sich die Tierzahl bei einer bereits gemeldeten Tierart um mehr als fünf Prozent (ohne eigene Geburten im Bestand) erhöht.

Nicht nachgemeldet werden muss, wenn bei einer bereits gemeldeten Tierart die Erhöhung bis zu zehn Tieren beträgt.

Zusätzlich zu den Tierzahlmeldungen der Rinder haltenden Bestände nimmt die Tierseuchenkasse von M-V (TSK) einen Abgleich mit dem HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) vor. Bei Abweichungen zum HIT werden die vom Tierhalter gegebenenfalls höher gemeldeten Rinderzahlen der Beitragsveranlagung zu Grunde gelegt.

Sollten Sie der TSK noch nicht Ihre **Registrier-Nummer** (Betriebsnummer =nach §26 ViehVerkV-Nr. (ehemals VVVO-Nr.) = HIT-Nr.) mitgeteilt haben, ist es unbedingt notwendig, den Rinderbestand auf dem Tierzahlmeldebogen anzugeben.

WICHTIG: Kontrollieren Sie unbedingt vorab Ihre Daten im HIT bzw. korrigieren Sie gegebenenfalls rechtzeitig!

Bei **gemeinsamen Tierhaltungen** (z.B. untergestellte Pferde in Reitställen) ist zu beachten, dass sich jeder Tierbesitzer selbst bei der TSK anzumelden hat.

Sollten Sie zum Stichtag 3. Januar 2011 bzw. vorübergehend keine Tiere halten, dann markieren Sie dies mit einem Kreuz auf der Vorderseite. Nach der Wiederaufnahme der Tierhaltung melden Sie Ihren Tierbestand dann bitte innerhalb von 14 Tagen an die TSK.

Sofern **von Besitzern von Rindern** der TSK eine amtliche Anerkennungsbescheinigung über die BHV1-Freiheit bzw. über die BVDV-Unverdächtigkeit bzw. über die reine Masthaltung vorlag und es erfolgte kein Widerruf oder Aberkennung gilt die Bescheinigung auch für die Beitragsveranlagung 2011 und ist nicht erneut einzureichen!

Amtstierärztliche Aberkennungen bzw. der Widerruf der Anerkennung sind der TSK unverzüglich vorzulegen.

Besitzern von Schweinen mit einer Anerkennungsbescheinigung ihres Bestandes als „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gelten diese Bestimmungen analog.

Falls sich die **Registrier-Nummer** geändert hat oder die angegebene Registrier-Nummer nicht stimmt, korrigieren bzw. ergänzen Sie bitte die Angaben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die auf der Vorderseite genannten Ansprechpartner. Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tskmv.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Tierseuchenkasse von M-V (TSK)